

widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist.

(7) Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden können, insbesondere, wenn der Antragsteller oder die für die Leitung der Einrichtung verantwortlichen Personen nicht zuverlässig sind; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Erlaubnis zu widerrufen.

(8) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht im Luftfahrzeugregister der DDR eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen.

§4

Anzeige und Genehmigungsverfahren

(1) Nachfolgende Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Anordnung sind dem Luftfahrtamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:

1. die Eröffnungsanzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Gewerbegesetzes, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts, außerdem die Namen und den Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers bzw. der vertretungsberechtigten Personen;
2. der Name des Leiters der Luftfahrtausbildungseinrichtung, der Lehrberechtigten und des sonstigen Lehrpersonals mit Angabe der Lehrfächer;
3. die Angaben über die Aufnahmebedingungen, über das Ziel, den Gang und die Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler und die Ausbildungsarten;
4. die Angaben über die Ausbildungsräume, Lehrmittel, das Übungsgelände und die sonstigen Betriebsgrundlagen gemäß der Anlage;
5. der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
6. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt;
7. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb und eine geordnete Ausbildung durchzuführen.

(2) Dem Antrag sind die Erlaubnisscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Erlaubnisscheine sowie Lebensläufe des Ausbildungsleiters, der Lehrberechtigten und des sonstigen Lehrpersonals beizufügen.

(3) Das Luftfahrtamt kann Erleichterungen von Forderungen gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 gewähren, soweit Umstände des Ausbildungsbetriebes dieses rechtfertigen.

§5

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2 über die Genehmigung sowie § 3 Abs. 6 über Auflagen kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Sie ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang durch die örtliche Gewerbebehörde, beim Leiter des Luftfahrtamtes einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 3 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehr zuzuleiten. Der Minister für Verkehr entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(3) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher, wenn sich keine neue Genehmigung daraus ergibt, schriftlich zuzusenden. Ergibt sich auf Grund der Entscheidung des Ministers für Verkehr eine neue Genehmigung, ist diese durch die örtliche Gewerbebehörde bzw. die zuständige Registerbehörde dem Einreicher auszuhändigen bzw. zuzusenden.

§ 6

Kosten

Das Luftfahrtamt der DDR hat für Leistungen auf der Grundlage dieser Anordnung Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Ministers für Verkehr zu erheben.

§7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Minister für Verkehr

I. V.: R e c h e l
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an Luftfahrtausbildungseinrichtungen

Die Ausstattung der Einrichtungen, die Lehrmittel, das sonstige Lehrpersonal und die Lehrberechtigte, die Luftfahrzeuge und die für die Ausbildung vorgesehenen Flugplätze müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Ausstattung

1.1. Lehrräume

Für je 20 gleichzeitig auszubildende Bewerber muß mindestens ein Lehrraum vorhanden sein. Die Lehrräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

1.2. Flugvorbereitungsraum

Für Zwecke der Flugvorbereitung muß ein Flugvorbereitungsraum mit allen erforderlichen Ausstattungen wie Kartentisch, Mitteilungsbrett sowie Kartenmaterial, Luftfahrthandbuch, NOTAMs und sonstige Unterlagen für die Flugvorbereitung sowie die meteorologische Betreuung zur Verfügung stehen.

1.3. Flugübungsgeräte

Für die Ausbildung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung muß mindestens ein dem Anforderungszweck genügendes Instrumentenflugübungsgerät zur Verfügung stehen. Das Instrumentenflugübungsgerät muß in einem von anderen Lehrräumen getrennten Raum untergebracht sein.